

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

Geschäftszeichen:

01.04.2011

Geltungsdauer

vom: 1. April 2011

bis: 1. April 2016

II 24-1.38.5-24/10

Zulassungsnummer:

Z-38.5-234

Antragsteller:

Protectoplus Lager- und Umwelttechnik GmbH Friedrichstädter Straße 69 -71 24768 Rendsburg

Zulassungsgegenstand:

Auffangwannen aus Stahl für Regalcontainer Typ RC...

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zwei Anlagen mit drei Seiten.







Deutsches Institut

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.5-234

Seite 2 von 9 | 1. April 2011

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z16915.11 1.38.5-24/10



Seite 3 von 9 | 1. April 2011

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete Auffangwannen aus Stahl mit einem Auffangvolumen von 570 Litern bis 2400 Litern gemäß Anlage 1. Bei Verwendung der Stahlauffangwannen als Unterbau in Kombination mit geeigneten Regal-Containern dürfen Fässer, Tankcontainer und Kleingebinde, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen, eingestellt und gelagert werden.
- (2) Die Stahlauffangwannen dürfen im Freien innerhalb des Werksgeländes und in Räumen, die dem nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen bzw. nur vom Lagerpersonal benutzt werden, aufgestellt werden. Die am Aufstellungsort auf die Regal-Container einwirkende charakteristische Windlast (Böengeschwindigkeitsdruck nach DIN 1055- 4 Abschnitt 10.3) darf maximal q = 0,8 kN/m² und die charakteristische Schneelast (s_k entsprechend DIN 1055- 5 Abschnitt 4.2) maximal s_k = 1,25 kN/m² betragen.
- (3) Die Stahlauffangwannen dürfen in Kombination mit geeigneten Regal-Containern für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C und, je nach Ausrüstung, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in den vorgenannten Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden verwendet werden. Die Nutzlast auf den Gitterrosten darf maximal 12,5 kN/m² betragen. Die maximale Dichte der Lagerflüssigkeit beträgt 14 kN/m³.
- (4) Die Werkstoffe der Auffangwannen müssen gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein.
- (5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG³.
- (6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz Explosionsschutzverordnung und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung-, Gefahrstoffverordnung) erteilt.
- (7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangwannen müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben en sprechen.

Deutsches Institut für Bautechnik

DIN 1055-4:2005-03

Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 4: Windlasten

² DIN 1055-5:2005-07

Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 5: Schnee- und Eislasten

Z16915.11 1.38.5-24/10

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)



Seite 4 von 9 | 1. April 2011

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Zusammensetzung

(1) Die Auffangwannen besteht im Wesentlichen aus einem mind. 3 mm dicken Stahlblech, welches an der Längs- und Querseite Aufkantungen gemäß Anlage 1 besitzt. Zwischenstützen unter dem Wannenrand und -boden bestehen aus einem Stahlbauprofil HQ-50-3 und besitzen eine quadratische Fußplatte mit einer Dicke von 8,0 mm und einer Kantenlänge von 60,0 mm. Eck- und Randstützen bestehen aus einem Stahlbauprofil HR 100x60 mit 5,0 mm Dicke für Eckstützen und 8,0 mm Dicke für Randstützen. Eck- und Randstützen dienen zur Aufnahme eines geeigneten Regal-Containers. Der Stahlgitterrost wird an der Oberseite der Auffangwanne eingehangen.

(2) Eine Feuerwiderstandsdauer der Auffangwannen wurde nicht nachgewiesen.

2.2.2 Werkstoffe

Die Auffangwannen werden aus Stahl S 235 JR, Werkstoff-Nr. 1.0037 und 1.0038 nach DIN EN 10025-2⁴ hergestellt. Die Auffangwannen erhalten einen Korrosionsschutz (Anstrich oder Verzinkung).

2.2.3 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails der Auffangwannen müssen der Anlage 1 dieses Bescheids und der beim DIBt hinterlegten statischen Berechnung⁵ sowie dem zugehörigem Prüfbericht⁶ entsprechen. Anlage 2 gibt die Typenbezeichnungen der zugelassenen Auffangwannen an.

2.2.4 Standsicherheit

Die Auffangwannen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich bei zusätzlichem Überbau mit dem jeweiligem Regal-Container gemäß der geprüften statischen Berechnung⁵ standsicher. Lasten aus dem Überbau sind direkt in die .Rand- und Eckstützen einzuleiten. Die Standsicherheit des Regal-Container-Überbaus ist nicht Bestandteil dieser Zulassung.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung der Auffangwannen darf nur in den Werken des Antragstellers erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.
- (2) Für die Herstellung der Auffangwannen gelten DIN 18800-7⁷ und die nachfolgenden Bestimmungen:
- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig.

DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

Statische Berechnung "Gefahrgut-Auffangwanne für Regalcontainer" vom März 2010 des Planungsbüros S.Thyrolf, Suhl, 2. Ausfertigung

Püfbericht Nr. 11/10 vom 28.04.2010 Dipl.-Ing(FH) C. Pierson, Suhl, 2 Ausfertigung

DIN 18800-7:2002-09 Stahlbauten; Ausführung und Herstellerqualifikation





Seite 5 von 9 | 1. April 2011

- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Auffangwannenwandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnaht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte ausgeführt werden. Einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte und beidseitig geschweißte Ecknähte sind zulässig. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.3.2 Kennzeichnung

Die Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Regal-Container gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typ der Auffangwanne,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- max. Nutzlast auf den Gitterrosten (hier 12,5 kN/m²),
- max. Dichte des Lagermediums,
- Auffangvolumen jeder Auffangwanne, wobei das Auffangvolumen nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf bzw. ein Freibord der Auffangwanne von 2 cm zu berücksichtigen ist.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Gefahrstoffcontainer durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.5 (1).

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte und Halbzeuge sind, wenn sie in der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204⁸ (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nachzuweisen.
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stahlbauteile der Tragkonstruktion mit den in der Bauregeliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 genannten technischen Regeln muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.
- (3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangwannen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

Deutsches Institut

1.38.5-24/10



Seite 6 von 9 | 1. April 2011

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Auffangwannen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 66009 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:
- 1. Abmessungen.
- 2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
- 3. Dichtheitsprüfung.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1¹⁰ oder einem gleichwertigen Verfahren.

- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Fremdüberwachung der Auffangwannen 2.4.3

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung in Anlehnung an DIN 6600 regelmäßig zu überprüfen. Die Fremdüberwachung ist chend von DIN 6600 mindestens zweimal jährlich durchzuführen.

DIN 6600:2007-04

Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdende nichtbrennbarer Flüssigkeiten - Begriffe, Güteüberwachung

DIN EN 571-1:1997-03

Deutsches Institut Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlage

1.38.5-24/10

für Bautechnik

brennbarer und

Z16915.11

10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-234

Seite 7 von 9 | 1. April 2011

- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen entsprechend Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.
- (3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangwannen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die Auffangwannen sind auf Betonfundamenten mit mindestens der Güte C 12/15 aufzustellen und bei Aufstellung im Freien entsprechend den statischen Berechnungen mit Dübeln zu verankern. Der Nachweis der Standsicherheit der Gründung ist nicht Gegenstand der Zulassung.
- (3) Niederschlagswasser darf nicht in oder unter die Auffangwanne gelangen. Die Fläche um die Auffangwanne muss befestigt sein und darf kein Gefälle zur Auffangwanne auf-
- (4) Die Auffangwannen müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch
- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrschutz.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Mit dem Aufstellen der Auffangwannen dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.
- (2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer

Die Bedingungen für die Ausrüstung der Auffangwanne sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Für Auffangwannen gilt die entsprechend Abschnitt 1 (4) geforderte Beständigkeit als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601¹¹ enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

DIN 6601:2007-04

Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten





Seite 8 von 9 | 1. April 2011

Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen,

- wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind oder
- durch die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangwanne des Gefahrstoffcontainers aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.
- (2) Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen:

organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

- (3) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C sind die Belange des Brand- und Explosionsschutzes, insbesondere die TRbF 20 zu beachten.
- (4) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514¹² und die TRGS 515¹³ zu beachten.

5.1.3 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter auf dem Gitterrost der Auffangwanne muss so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.

5.1.4 Betrieb

- (1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Auffangwannen und Ihre Aufbauten für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.
- (2) Vor Benutzung der Auffangwanne und bei jedem Wechsel des Lagergutes ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.2 gelagert werden darf.
- (3) Die Auffangwanne muss den Inhalt des größten Behälters, mindestens 10 % des Gesamtrauminhaltes der in ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne den Gesamtinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.
- (4) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (3) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.
- (5) Die max. Nutzlast des Gitterrostes darf nicht überschritten werden.
- (6) Große Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten auf die Auffangwanne gestellt und aus ihr entnommen werden.
- (7) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und unter Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (8) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer Auffangwanne aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.
- (9) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.

TRGS 514:1998-09

Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in

Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern TRGS 515:1998-09

Technische Regeln für Gefahrstoffe: Lagern bei Gefahrstoffe:

Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackun-

gen und ortsbeweglichen Behältern

Deutsches Institut für Bautechnik

1.38.5-24/10

13



Seite 9 von 9 | 1. April 2011

(10) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Die Auffangwanne ist frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.
- (2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwanne sind umgehend zu beheben.
- (3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost gleicher Bauart mit mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.
- (4) Ist die Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377), der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1 Satz (4) erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

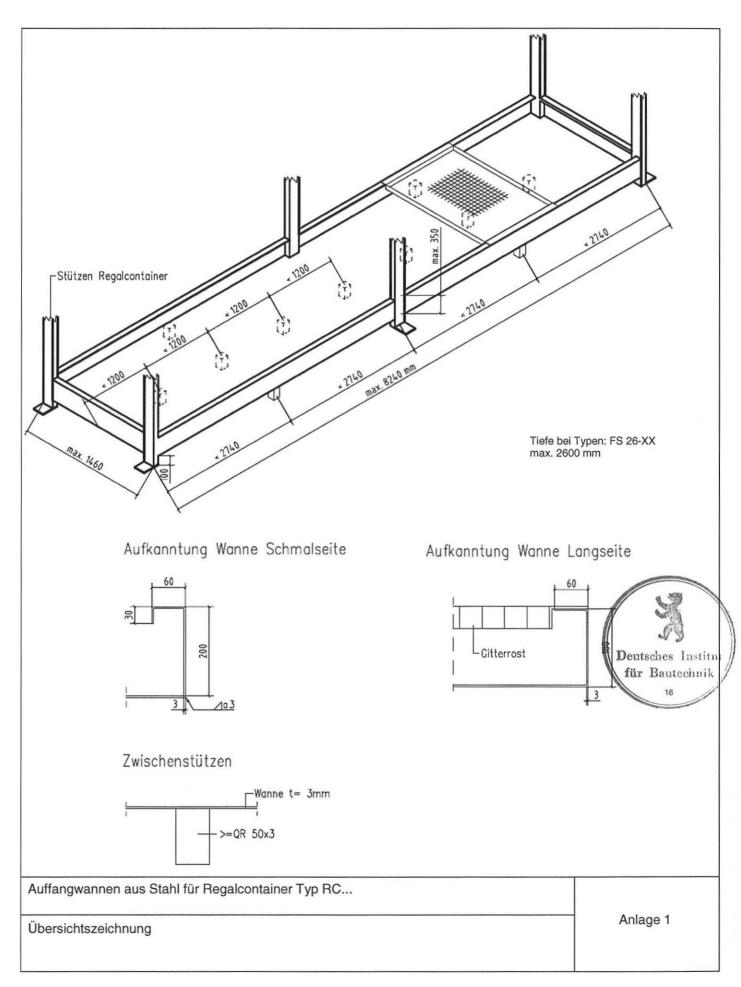
- (1) Der Betreiber der Auffangwanne hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.
- (2) Der Zustand der Auffangwanne und der Gitterroste ist jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert Referatsleiter



Z16915.11 1.38.5-24/10







Typenbezeichnung		
,,,	Hauptabmessung LxT in [mm]	
RC FS 14-13.1 FB 2700	00001440	
	2820x1440	
RC FS 14-13.2 FB 2700	2820x1440	
RC FS 14-13.3 FB 2700	2820x1440	
RC FS 14-23.1 FB 2700	5640x1440	
RC FS 14-23.2 FB 2700	5640x1440	
RC FS 14-23.3 FB 2700	5640x1440	
RC FS 14-13.1 FB 3000	3120x1440	
RC FS 14-13.2 FB 3000	3120x1440	
RC FS 14-13.3 FB 3000	3120x1440	
1101314-10.51 0 3000	012001440	
RC FS 14-23.1 FB 3000	6240x1440	
RC FS 14-23.2 FB 3000	6240x1440	
RC FS 14-23.3 FB 3000	6240x1440	
RC FS 14-13.1 FB 3380	3500x1440	
RC FS 14-13.2 FB 3380	3500x1440	
RC FS 14-13.3 FB 3380	3500x1440	
110 1 0 14 10.0 1 0 0000	5555X1115	
RC FS 14-23.1 FB 3380	7000x1440	
RC FS 14-23.2 FB 3380	7000x1440	
RC FS 14-23.3 FB 3380	7000x1440	
RC FS 14-13.1 FB 3900	4020x1440	
RC FS 14-13.2 FB 3900	4020x1440	
RC FS 14-13.3 FB 3900	4020x1440	
RC FS 14-23.1 FB 3900	8040x1440	
RC FS 14-23.2 FB 3900	8040x1440	
RC FS 14-23.3 FB 3900	8040x1440	
RC FS 26-13.1 FB 3000	3120x2600	
RC FS 26-13.2 FB 3000	3120x2600	
RC FS 26-13.3 FB 3000	3120x2600	
RC FS 26-23.1 FB 3000	6240x2600	
RC FS 26-23.1 FB 3000	6240x2600 6240x2600	
RC FS 26-23.3 FB 3000	6240x2600	
NO 1 3 20-23.3 1 D 3000	0240,2000	
RC GS 14-13.2 FB 3000	3120x1440	
RC GS 14-13.3 FB 3000	3120x1440 Deutsches Institut	
	Rautechina /	
RC GS 14-23.2 FB 3000	0240X1440	
RC GS 14-23.3 FB 3000	6240x1440	
Auffangwannen aus Stahl für R	egalcontainer Typ RC	
		Anlage 2
Typenübersicht		Blatt 1

Z17294.11 1.38.5-24/10



Typenbezeichnung	
	Hauptabmessung LxT in [mm]
DO 100 44 44 4 ED 0700	0000-4440
RC IBC 14-14.1 FB 2700	2820x1440
RC IBC 14-14.2 FB 2700	2820x1440
RC IBC 14-14.3 FB 2700	2820x1440
RC IBC 14-24.1 FB 2700	5640x1440
RC IBC 14-24.2 FB 2700	5640x1440
RC IBC 14-24.3 FB 2700	5640x1440
DO 100 44 44 50 0000	0400 4440
RC IBC 14-14.1 FB 3000	3120x1440
RC IBC 14-14.2 FB 3000	3120x1440
RC IBC 14-14.3 FB 3000	3120x1440
RC IBC 14-24.1 FB 3000	6240x1440
RC IBC 14-24.2 FB 3000	6240x1440
RC IBC 14-24.3 FB 3000	6240x1440
RC IBC 14-14.1 FB 3380	3500x1440
RC IBC 14-14.2 FB 3380	3500x1440
RC IBC 14-14.3 FB 3380	3500x1440
RC IBC 14-24.1 FB 3380	7000x1440
RC IBC 14-24.2 FB 3380	7000x1440
RC IBC 14-24.3 FB 3380	7000x1440
RC IBC 14-14.1 FB 3900	4020x1440
RC IBC 14-14.2 FB 3900	4020x1440
RC IBC 14-14.3 FB 3900	4020x1440
RC IBC 14-24.1 FB 3900	8040x1440
RC IBC 14-24.2 FB 3900	8040x1440
RC IBC 14-24.3 FB 3900	8040x1440
RC FL 14-13.2 FB 3000	3120x1440
RC FL 14-13.3 FB 3000	3120x1448
DO EL 14 00 0 ED 0000	624074440
RC FL 14-23.2 FB 3000	6240x1440
RC FL 14-23.3 FB 3000	6240x1440 6240x1440 Deutsches Institut für Bautechnik
	für Da

Auffangwannen aus Stahl für Regalcontainer Typ RC	
Typenübersicht	Anlage 2 Blatt 2